

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindehalle der Gemeinde Schechingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 21.01.2010 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindehalle der Gemeinde Schechingen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Schechingen erhebt zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands, für die Unterhaltung und Bewirtschaftung folgender gemeindeeigener Einrichtungen Benutzungsgebühren:

1. 2 – teilige Gemeindehalle
2. Bürgersaal

(2) Vorgenannte Einrichtungen gelten dabei als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen wird in einer eigenen Benutzungsordnung festgelegt.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Gebühren werden für die Benutzung der im § 1 dieser Satzung aufgeführten gemeindeeigenen Einrichtungen erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Gebühren.

(2) Bei fortlaufender Benutzung der Halle für den Übungs- und Sportbetrieb entstehen die Gebühren mit Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

(3) Für Veranstaltungen entsteht die Gebührenschuld mit Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung. Die Gebühr wird 2 Wochen nach dem Datum der Bescheiderstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Aufwendungen der Gemeinde, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist, werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen, Gebührenvorschüsse zu verlangen.

§ 6 Feuersicherheitswachdienst (Brandwache)

Die Kosten für den Feuersicherheitswachdienst (Brandwache) werden nach den jeweils satzungsrechtlich festgelegten Sätzen je Mann und je Stunde abgerechnet.

§ 7 Ersatzgebühr

Findet eine von der Gemeindeverwaltung genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € vom Veranstalter erhoben.

§ 8 Kautio

(1) Bei den jeweiligen Veranstaltungen kann eine Kautio in Höhe von 250,00 € von der Gemeindeverwaltung festgesetzt werden. Ortsansässige Vereine sowie die örtliche Grundschule und der Kindergarten der Gemeinde Schechingen und der Kindergarten der katholischen Kirchengemeinde Schechingen (siehe § 2 Absatz 2) sind von der Zahlung der Kautio nach Satz 1 befreit.

(2) Die Kautio ist am Termin der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.

(3) Die Kautio wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister an den Veranstalter zurückerstattet bzw. mit der festgesetzten Gebührenschuld verrechnet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden, wird die Kautio zur Begleichung der Kosten herangezogen.

§ 9 Umsatzsteuerpflicht

Zu den angeführten Gebühren und Kostenersätzen wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Werner Jekel, Bürgermeister

Schechingen, den 21.01.2010

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindehalle der Gemeinde Schechingen

Tagesgebühr für Benutzung der Einrichtung	Gemeindehalle	Bürgersaal
je Veranstaltungstag		
1.1 Für auswärtige Veranstalter und Vereine	250 €	185 €
1.2 Für einheimische Privatpersonen, Firmen sowie ortsansässige Vereine, wenn es sich um Veranstaltungen mit kommerziellem Aspekt handelt	150 €	100 €
1.3 Für kulturelle (keine Disco, kein kommerz- ieller Aspekt) und sportlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine (mit und) ohne Eintritt	60 €	40 €
	Bei kulturellen und sportlichen Großveranstaltungen mit überörtlichem Charakter und überdurchschnittlichem Aufwand, ist die Tagesgebühr der Ziffer 1.2 anzusetzen.	
1.4 Übungseinheiten Vereine / Schulen / Kindergärten pro Stunde	2,50 € je Hallenteil	2,00 €
2.1 Gebühren für die Küchenbenutzung	pauschal 40 €	pauschal 40 €
2.2 Heizkosten	pauschal 75 €	pauschal 40 €

<p>2.3 Reinigung</p>	<p>Auf die „Vorschriften für die Benutzung der Gemeindehalle / Bürgersaal / Küche“, die mit der Genehmigung der Veranstaltung ausgehändigt werden, wird verwiesen. Falls die gemieteten Räume in einem Zustand zurückgegeben werden, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen, so hat der Veranstalter die Kosten dieser Reinigung nach dem angefallenen Aufwand zu tragen.</p> <p>Die Endreinigung wird grundsätzlich von der Reinemachefrau erledigt. Der Arbeitslohn pro Stunde beträgt 15 €.</p>							
<p>2.4 Müllentsorgung</p>	<p>je 50 Liter Müll / 5,-- Euro</p>							
<p>2.5 Stromkosten</p>	<p>pauschal 15 €</p>	<p>pauschal 10 €</p>						
<p>2.6 Hausmeister</p>	<p>30 € / h</p>							
<p>2.7 Auf- und Abstuhlkosten</p>	<table border="0"> <thead> <tr> <th data-bbox="547 981 975 1014">Nur Stühle</th> <th data-bbox="975 981 1382 1014">Tische und Stühle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="547 1055 975 1182"> <p><u>bis 120 Personen</u></p> <p>20 €</p> </td> <td data-bbox="975 1055 1382 1182"> <p>30 €</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="547 1200 975 1328"> <p><u>über 120 Personen</u></p> <p>40 €</p> </td> <td data-bbox="975 1200 1382 1328"> <p>60 €</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Dem Veranstalter kann die Besorgung dieser Arbeiten unter besonderer Sorgfaltspflicht überlassen werden.</p>		Nur Stühle	Tische und Stühle	<p><u>bis 120 Personen</u></p> <p>20 €</p>	<p>30 €</p>	<p><u>über 120 Personen</u></p> <p>40 €</p>	<p>60 €</p>
Nur Stühle	Tische und Stühle							
<p><u>bis 120 Personen</u></p> <p>20 €</p>	<p>30 €</p>							
<p><u>über 120 Personen</u></p> <p>40 €</p>	<p>60 €</p>							
<p>2.8 Bruchgläser / Bruchgeschirr</p>	<p>Abrechnung nach tatsächlichen Kosten</p>							
<p>2.9 Getränke</p>	<p>Abrechnung nach Preisliste</p>							

3.0 Allgemeines	<ol style="list-style-type: none">1. Auswärtige Vereine bzw. Veranstalter erhalten keine Vergünstigungen2. Als Auswärtiger gilt, wer nicht unter die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 GemO fällt. Als Einheimischer gilt dagegen, wer unter die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 GemO fällt.3. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter können in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen an denen ein besonderes Interesse der Gemeinde Schechingen besteht und das kommerzielle Interesse nicht überwiegt) auf die Höhe des Gebührensatzes und Kostenersatzes Einfluss nehmen.
------------------------	---